



# Gemeindeamt Fontanella

Bezirk Bludenz - Vorarlberg  
6733 Fontanella



Biosphärenpark  
Großes Walsertal

Zahl: 013-4-01/2019

Fontanella, am 14. November 2019

## **Verordnung** **über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe**

Aufgrund des Zweitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl.Nr. 87/1997, in der Fassung LGBl. Nr. 27/2012, und des Beschlusses der Gemeindevertretung Fontanella vom 12.11.2019 wird verordnet:

### **§ 1** **Erhebung der Abgabe**

Die Gemeinde Fontanella erhebt ab 1. Jänner 2020 eine Zweitwohnsitzabgabe.

### **§ 2** **Abgabegenstand, Ausnahmen**

- 1) Der Zweitwohnsitzabgabe unterliegen die Ferienwohnungen im Sinne des § 2 Abs. 2 bis 4 des Zweitwohnsitzabgabegesetzes.
- 2) Eine Nutzung als Ferienwohnung liegt nicht vor, wenn
  - a) keine Eigennutzung durch den Verfügungsberechtigten erfolgt und die Ferienwohnung, wie bei der Privatzimmervermietung, über die örtliche Tourismusorganisation angeboten und nur für kurze Zeit an Gäste überlassen wird;
  - b) in der Ferienwohnung nach den gegebenen Umständen pro Jahr mehr als 400 gäsetaxenpflichtigen Nächtlungen zu erwarten sind;
  - c) Wohnwagen auf einem Campingplatz aufgestellt werden;
  - d) Jagdhütten die sich im Jagdgebiet befinden ausschließlich für jagdliche Zwecke benützt werden.

### **§ 3** **Höhe der Abgabe**

- 1) Die Abgabe für Ferienwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt 7,80 € je Quadratmeter, maximal 1.135,45 € je Ferienwohnung.
- 2) Die Abgabe gemäß Abs. 1 reduziert sich
  - a) bei Fehlen einer Zentralheizung um 10 v.H.,
  - b) bei Fehlen einer Stromversorgung um 25. v.H.,
  - c) bei Fehlen einer Wasserentnahmestelle im Gebäude um 25 v.H.,
  - d) bei nicht ganzjähriger Benutzbarkeit der Ferienwohnung um 40 v.H.Die Abgabe reduziert sich insgesamt höchstens um 70 v.H.
- 3) Die Abgabe für Wohnwagen beträgt für jedes Halbjahr der Aufstellung 70,00 €.
- 4) Die Beträge gemäß Abs. 1 und 3 erhöhen sich ab dem 1. Jänner 2014 zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der vom Amt der Vorarlberger Landesregierung kundgemachte durchschnittliche Lebenshaltungskostenindex des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jenem des Jahres 2010 geändert hat.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher geltende Verordnung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe außer Kraft. Für Abgabentatbestände, die vor dem 1.1.2020 entstanden sind, gelten die zu dem Zeitpunkt des Entstehens der Abgabe geltenden Bestimmungen.

Für die Gemeinde Fontanella

Der Bürgermeister

Werner Konzett